

## Zusammenarbeit zwischen Behörden und Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug und –hinterziehung Gesetzentwurf Nr. 5757

Stand: 9. Januar 2009

Am 17. Dezember 2008 verabschiedete das Luxemburger Parlament den Gesetzentwurf Nr. 5757. Der Hauptzweck dieses neuen Gesetzes ist:

- Bekämpfung von Steuerbetrug und –hinterziehung;
- Definition und Stärkung des rechtlichen Rahmens, der die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden und anderen staatlichen Einrichtungen regelt; und
- Erleichterung des Verwaltungsaufwandes für die Steuerzahler.

Die wichtigsten Änderungen durch das neue Gesetz werden nachfolgend erläutert.

### Wichtigste steuerlichen Maßnahmen

#### Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden und anderen staatlichen Einrichtungen

Das Gesetz definiert und stärkt den rechtlichen Rahmen, der die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der „Administration de l'enregistrement et des domaines“, der „Administration des contributions directes“ und der „Administration des douanes et accises“ sowie zwischen diesen Steuerbehörden und anderen staatlichen Einrichtungen (z.B. Sozialversicherungsanstalten) oder Justizbehörden regelt. Soweit es möglich ist, sollen die Informationen auf elektronischem Wege ausgetauscht werden. Für die verschiedenen Steuerbehörden wird es dann auch möglich sein, gleichzeitige oder gemeinsame Steuerprüfungen durchzuführen.

Diese Änderungen werden vorgenommen, um die Kontrolle über die wichtigsten staatlichen Steuern, d.h. Körperschaft- und Einkommensteuer, Mehrwertsteuer und Registrierungsabgaben, zu verbessern. Diese neuen Maßnahmen sollen auch zum Bürokratieabbau beitragen (z.B. Vermeidung, dass die Steuerpflichtigen die gleichen Informationen an unterschiedliche Steuerbehörden melden müssen), indem man den Informationsaustausch innerhalb und zwischen den verschiedenen Behörden verbessert.

#### Körperschaftsteuer: Selbsterklärung

Bisher war es den Steuerbehörden möglich, einen Steuerbescheid innerhalb von fünf Jahren nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu erlassen. Mit Erlass eines Steuerbescheides ist dieser grundsätzlich rechtskräftig, es sei denn neue Informationen im Nachhinein werden bekannt.

Gemäß dem neuen Gesetz können die Finanzämter den Steuerbescheid jetzt anhand der Steuererklärung des Steuerpflichtigen erlassen, ohne dessen Unterlagen überprüft zu haben. Die Behörden haben dann die Möglichkeit, innerhalb von fünf Jahren die eingereichten Steuerunterlagen zu überprüfen und ggf. einen neuen rechtskräftigen Steuerbescheid zu erlassen. Diese Regelung soll zunächst nur für Kapitalgesellschaften anzuwenden sein.

Entsprechend den Kommentaren zum Gesetzentwurf wurden diese Regelungen eingeführt, um den Steuerbearbeitungsprozess zu beschleunigen. Allerdings entsteht daher Ungewissheit für diejenigen Steuerzahler, die möglicherweise fünf Jahre auf ihren rechtskräftigen Steuerbescheid warten müssen.

Dieses System mag für Luxemburg neu sein, jedoch findet es schon länger in anderen europäischen Mitgliedsstaaten Anwendung (z.B. Frankreich, Belgien, Deutschland, etc.), selbst wenn die gesetzlichen Beschränkungsregelungen in diesen Ländern auch kürzer sein können (z.B. drei Jahre in Frankreich oder in Belgien).

### Mehrwertsteuer: Maßnahmen zur Verbesserung des Steuerprüfprozesses

Zur Verbesserung der Steuererhebung und dessen Verwendung wurden verschiedene Regelungen in das Mehrwertsteuergesetz implementiert.

So wurde unter anderem die Informations- und Dokumentenliste modifiziert, die Auskunft über die bei den Steuerbehörden bei Steuerprüfungen vorzulegenden Dokumente gibt. Für das Fehlen der erforderlichen Unterlagen wird die Steuerverwaltung künftig ein Bußgeld in Höhe von € 50 bis € 1.000 pro Tag erheben können. Handelt es sich in diesem Zusammenhang um eine Steuerhinterziehung, wird zukünftig eine Strafgebühr in Höhe von 10% der Steuerschuld erhoben. Dies wird auf jeden anzuwenden sein, der eine missbräuchliche Gestaltung errichtet, die zum Ziel hat, fällige Steuern zu umgehen oder eine Erstattung von Steuerbeträgen in betrügerischer Absicht zu beantragen. Des Weiteren wurden die Zugangsmöglichkeiten zu den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen erweitert.

Diese Maßnahmen stimmen mit den neuen Vorschlägen der Europäischen Kommission überein, die die internationale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten fördern und die gemeinsame Bekämpfung gegen den Mehrwertsteuer- und Verbrauchssteuerbetrug verbessern sollen. Aus diesem Grund werden künftig weitere Maßnahmen in Luxemburg erwartet, die den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten fördern sollen.

**Gemäß den Kommentaren zum Gesetzentwurf wurde das neue Gesetz so ausgestaltet, dass die verschiedenen Behörden effizienter werden sollen, während die Persönlichkeitsrechte des Steuerpflichtigen und das Steuergeheimnis bewahrt werden. Erst wenn die neuen Regelungen einige Jahre in der Praxis angewandt wurden, wird man die Auswirkungen analysieren und beurteilen können, ob diese Ziele eingehalten bzw. erreicht wurden.**

## Kontakte

Wenn Sie zu diesem Thema noch mehr Informationen wünschen, kontaktieren Sie bitte PricewaterhouseCoopers Luxemburg:

### Kerstin Thinnes

Partner

+352 49 48 48-25 37

kerstin.thinnes@lu.pwc.com

### Begga Sigurdardottir

Direktor

+352 49 48 48-25 37

begga.sigurdardottir@lu.pwc.com

### PricewaterhouseCoopers

400, route d'Esch, B.P. 1443

L-1014 Luxembourg

Telephone +352 49 48 48-1

Facsimile +352 49 48 48-2900

PricewaterhouseCoopers cannot be held liable for mistakes, omissions, or for possible results obtained further to the use of this document, which is issued for information purposes only. No reader should act on or refrain from acting on the basis of any matter contained in this publication without considering and, if necessary, taking appropriate advice upon their own particular circumstances.

© 2009 PricewaterhouseCoopers S.à r.l.. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.